

Ebersbach-Neugersdorf, den 30.01.2026

Anglerverein Neugersdorf e.V.

Geschäftsordnung

1 Markenkauf

1.1 Angelberechtigung / Marken

Sie werden zur ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. zu vom Kassenwart bekanntgegebenen Terminen ausgegeben. Es erfolgen bis 2 Termine.

Zu anderen bzw. späteren Terminen erfolgt keine Ausgabe.

1.2 Voraussetzung für den Erwerb

- abgeleistete Arbeitsstunden oder deren finanzielle Abgeltung
- finanzielle Abgeltung sonstiger Gebühren

2 Beitragsordnung

2.1 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben für den Anteil, der im Verein verbleibt und für den abzuführenden Anteil an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.. Die Beiträge beziehen sich auf die Dauer eines Kalenderjahres.

Ordentliche Mitglieder:	Vollzahler:	155,00 EUR
	Kinder/ Jugendliche (bis 17 Jahre):	60,00 EUR
Fördernde Mitglieder:		40,00 EUR
Ehrenmitglieder:		kostenlos

2.2 Gebühren für nichtgeleistete Arbeitsstunden

Die Stundenvergütung beträgt 20,00 EUR pro nicht geleistete Arbeitsstunde je Kalenderjahr.

2.3 Sonstige Gebühren

Bei nichtfristgerechtem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags sind zusätzliche Gebühren in Höhe von 30,00 EUR in bar zu entrichten.

2.4 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die vor bzw. mit der Aufnahme in den AVN zu entrichten sind. Bei Austritt/Tod eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Bei Antrag auf Wiederaufnahme in den AVN nach getätigtem Austritt, sind die Aufnahmegebühren erneut zu entrichten, unabhängig der Dauer der Nichtmitgliedschaft.

Erwachsene:	150,00 EUR
Kinder/Jugendliche:	25,00 EUR

3 Arbeits- und Gemeinschaftsleistungen

Jährlich werden je nach Bedarf die erforderlichen Arbeitsstunden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe der geplanten Termine für die Arbeitseinsätze im Rahmen der Jahreshauptversammlung, auf der Homepage des AVN sowie in den vereinsinternen Schaukästen.

3.1 Organisation

Die Mitglieder des AVN bemühen sich um die eigenständige Organisation zur Wahrnehmung der angebotenen Termine. Hierzu ist eine rechtzeitige Voranmeldung beim verantwortlichen Arbeitseinsatzleiter für den jeweilig angedachten Termin durchzuführen. Die Einteilung der Mitglieder für die Termine erfolgt durch den Arbeitseinsatzleiter nach Bedarf. Bei Notwendigkeit kann der Arbeitseinsatzleiter kurzfristig Zusatztermine anbieten. Bei Havarien und Katastrophenfällen ist der Vorstand berechtigt, von den Mitgliedern Sonderleistungen abzufordern.

3.2 Durchführung

Der Arbeitseinsatzleiter weist die anfallenden Aufgaben vor Ort zu. Nach Beendigung des Arbeitseinsatzes ist sich mit Namen und Zeitraum in eine vorgesehene Liste einzutragen. Nachträgliche Forderungen über Arbeitsleistungen werden nicht anerkannt. Arbeiten, die selbständig und ohne Auftrag (Vorstand) durchgeführt werden, werden ebenfalls nicht anerkannt. Ausnahmen hierzu sind Havarien, Arbeiten zur Abwehr von Schäden und Gefährdungen Dritter (z. B. bei Fischsterben, verstopfte bzw. beschädigte Wehr-/Teichanlagen).

3.2 Ausnahmeregelung Arbeits- und Gemeinschaftsleistungen

Ist es einem Mitglied aus verschiedenen gesundheitlichen oder arbeitsrechtlichen Gründen nicht möglich an den geplanten Arbeitseinsätzen teilzunehmen, besteht die Möglichkeit, nach Abstimmung mit dem Arbeitseinsatzleiter zu einem gesonderten Termin bestimmte Arbeiten zu erledigen. Die Art der Arbeit ist vom Arbeitseinsatzleiter zu benennen und die ordnungsgemäße Ausführung zu überprüfen. Das Mitglied ist verpflichtet, sofern die Situation im Voraus absehbar ist, den Arbeitseinsatzleiter rechtzeitig über die Verhinderung zu den geplanten Terminen zu informieren.

3.3 Befreiung von Arbeits- und Gemeinschaftsleistungen

Von Arbeits- und Gemeinschaftsleistungen befreit sind Mitglieder über 65 Jahre (Stichtag 30.06. des Kalenderjahres), fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendliche unter 14 Jahren (Stichtag 30.06. des Kalenderjahres) und Mitglieder mit ärztlichem Attest.

3.4 Minderung der Arbeits- und Gemeinschaftsleistungen

Jedes Mitglied muss gemäß seiner körperlichen Leistungsfähigkeit seine Arbeits- und Gemeinschaftsleistungen erbringen. Mitglieder mit Teilattesten oder körperlichen Beeinträchtigungen dürfen nur für entsprechende Arbeiten eingesetzt werden.

4 Bonregelung WS-Teich und Parkteich

Mitglieder, die Sonderleistungen erbringen, erhalten die Berechtigung außerhalb der Vereinsfeste in den Vereinsgewässern WS-Teich und Parkteich zu angeln. Über die dort geltenden Vorschriften ist sich vorher kundig zu machen.

4.1 Anzahl der Bons

- a) Für jeweils 4 zusätzlich geleistete Stunden erhält das Mitglied einen Bon, welcher einmalig eingelöst werden kann.
- b) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandsarbeit jährlich pauschal 4 Bons. Für Arbeiten außerhalb der Vorstandsaufgaben gilt 4.1 a).

- c) Jedes aktive Vereinsmitglied erhält bei der Beitragskassierung einen Bon, welcher einmalig in einem der beiden Gewässer eingelöst werden kann.

4.2 Verfahrensweise

Es wird eine jährliche Abrechnung vom Arbeitseinsatzleiter erstellt. Der reguläre Bon und die Bons durch zusätzliche Arbeitsstunden werden jedem berechtigten Mitglied bei der Markenausgabe zugestellt. Bons werden namentlich und nummeriert ausgegeben. Vor Beginn des Angelns ist Abschnitt A vollständig ausgefüllt im Briefkasten des jeweiligen Vereinsgewässers einzuwerfen. Nach Beendigung des Angelns ist Abschnitt B vollständig ausgefüllt im dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen.

4.3 Gültigkeit

Die Bons behalten im Ausgabejahr und im Folgejahr ihre Gültigkeit.

4.4 Verstöße

Bei Verstößen gegen Regelungen und/oder gegen Fangbegrenzungen, Mindestmaße und der dort eventuell geltenden Sonderregelungen findet § 6 der Satzung des AVN Anwendung.

5 Vorstandarbeit

5.1 Vorstandssitzungen

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, zu den festgelegten Terminen zu erscheinen. Falls eine Teilnahme nicht möglich ist, muss im Vorfeld beim 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden eine Abmeldung erfolgen. Die Termine der Vorstandssitzungen werden zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben und auf der Homepage des AVN veröffentlicht. Der Vorstand ist berechtigt bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes und bei Sonderaufgaben kommissarisch Vorstandsmitglieder einzusetzen.

5.2 Aufwandsentschädigung

Vorstandsmitglieder erhalten für ihre vorstandsbezogene Arbeit eine jährlich angemessene Aufwandsentschädigung.